

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 298

47. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 3. Dezember 2004

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Kommission**

2004/C 298/01	Euro-Wechselkurs	1
2004/C 298/02	Neue nationale Seite der Euro-Umlaufmünzen	2
2004/C 298/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3620 — Codan et al/NAI/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	3

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**2. Dezember 2004**

(2004/C 298/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,3314	LVL	Lettischer Lat		0,6854
JPY	Japanischer Yen		136,78	MTL	Maltesische Lira		0,4316
DKK	Dänische Krone		7,4301	PLN	Polnischer Zloty		4,1730
GBP	Pfund Sterling		0,68905	ROL	Rumänischer Leu	38 157	
SEK	Schwedische Krone		8,9755	SIT	Slowenischer Tolar	239,79	
CHF	Schweizer Franken		1,5268	SKK	Slowakische Krone	39,025	
ISK	Isländische Krone		85,37	TRL	Türkische Lira	1 890 700	
NOK	Norwegische Krone		8,1665	AUD	Australischer Dollar	1,7071	
BGN	Bulgarischer Lew		1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,5739	
CYP	Zypern-Pfund		0,5795	HKD	Hongkong-Dollar	10,3488	
CZK	Tschechische Krone		30,895	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8467	
EEK	Estnische Krone		15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1771	
HUF	Ungarischer Forint		244,37	KRW	Südkoreanischer Won	1 386,65	
LTL	Litauischer Litas		3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,7357	

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

NEUE NATIONALE SEITE DER EURO-UMLAUFMÜNZEN

(2004/C 298/02)



Nationale Seite der von der Republik San Marino ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Gebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information des gewerblichen Münzhandels und der Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle neuen Gestaltungsmerkmale von Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2003 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten sowie Ländern, die mit der Gemeinschaft ein Währungsabkommen geschlossen haben, aufgrund dessen sie Euro-Umlaufmünzen ausgeben dürfen, gestattet, eine bestimmte Menge von für den Umlauf bestimmten Euro-Gedenkmünzen auszugeben: jedes Land darf pro Jahr höchstens eine neue Gedenkmünze und zwar als 2-Euro-Nominale ausgeben. Die Gedenkmünzen entsprechen den technischen Merkmalen der üblichen Euro-Umlaufmünzen und sind auf der nationalen Seite mit einem Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Republik San Marino

Abbildung der Gedenkmünze: Bartolomeo Borghesi (Historiker, Numismatiker)

Kurzbeschreibung der Abbildung: Die zwölf Sterne der Europäischen Union auf dem äußeren Ring der Münze und das Ausgabejahr „2004“ unten in der Mitte umranden die Büste von Bartolomeo Borghesi. Links von der Büste befindet sich die Inschrift „Bartolomeo Borghesi“, und übereinander befinden sich der Buchstabe „R“ und die Initialen des Graveurs „E.L.F.“. Rechts von der Büste steht „San Marino“.

Ausgabevolumen: höchstens 110 000 Münzen

Voraussichtliches Ausgabedatum: Dezember 2004

⁽¹⁾ Für die Gestaltungsmerkmale der nationalen Seiten sämtlicher im Jahre 2002 ausgegebener Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1-30.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten zu Änderungen der Gestaltung der nationalen Seiten der Euro-Münzen; siehe ferner Empfehlung der Kommission vom 29. September 2003 für ein gemeinsames Vorgehen bei Änderungen der Gestaltung der nationalen Vorderseiten der Euro-Münzen (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 38-39).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3620 — Codan et al/NAI/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 298/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. November 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Forsikringsselskabet Codan A/S („Codan“, Dänemark), das von Royal Sun Alliance Insurance Group plc (Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, TrygVesta A/S („Tryg“, Dänemark), Topdanmark Forsikring A/S („Topdanmark“, Dänemark), Norway Energy Marine Insurance ASA („Nemi“, Norwegen), Tryggingamidstødin HF („Trygginga“, Island) und Converium Ltd („Converium“, Schweiz), das von dem Konsortium Converium Holding Ltd (Schweiz) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neu geschaffenen Unternehmen Nordic Aviation Insurance Ltd („NAI“, Dänemark) durch den Kauf von Aktien.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Codan: allgemeines Versicherungsunternehmen
- Tryg: allgemeines Versicherungsunternehmen
- Topdanmark: allgemeines Versicherungsunternehmen
- Nemi: Versicherungsunternehmen mit einem Schwerpunkt auf Hydroenergie Anbieter, Seeversicherung und Fisch-farming
- Trygginga: Versicherungsunternehmen ohne Lebensversicherungen
- Converium: Rückversicherung, Lebens und nicht Lebensrückversicherungen
- NAI: Versicherungsunternehmen im Bereich des Flugverkehrs.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3620 — Codan et al/NAI/JV an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70,
B-1049 Bruxelles/Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf.